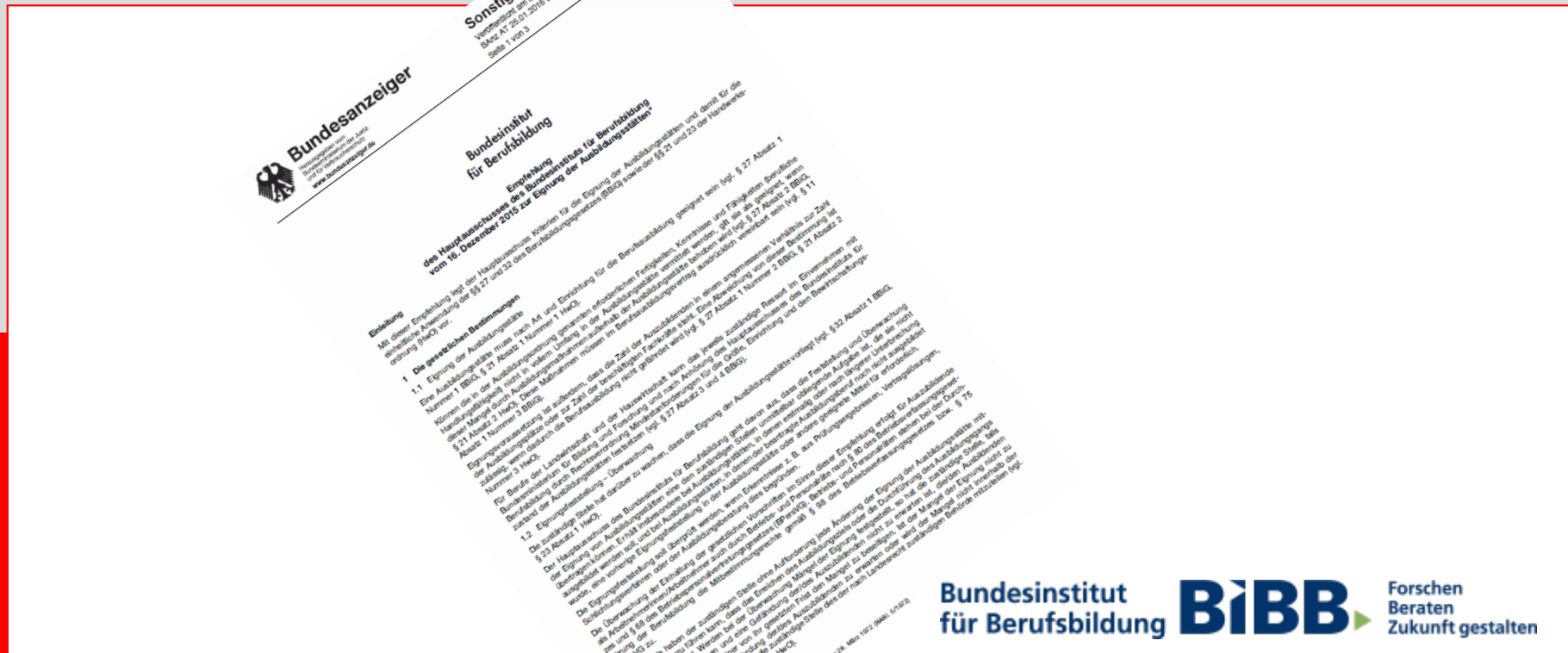




| Vorstand

# Mindeststandards zur Sicherung der betrieblichen Ausbildungsqualität



# Empfehlung über die Eignung der Ausbildungsstätten (Bundesanzeiger: BAnz AT 25.01.2016 S2)

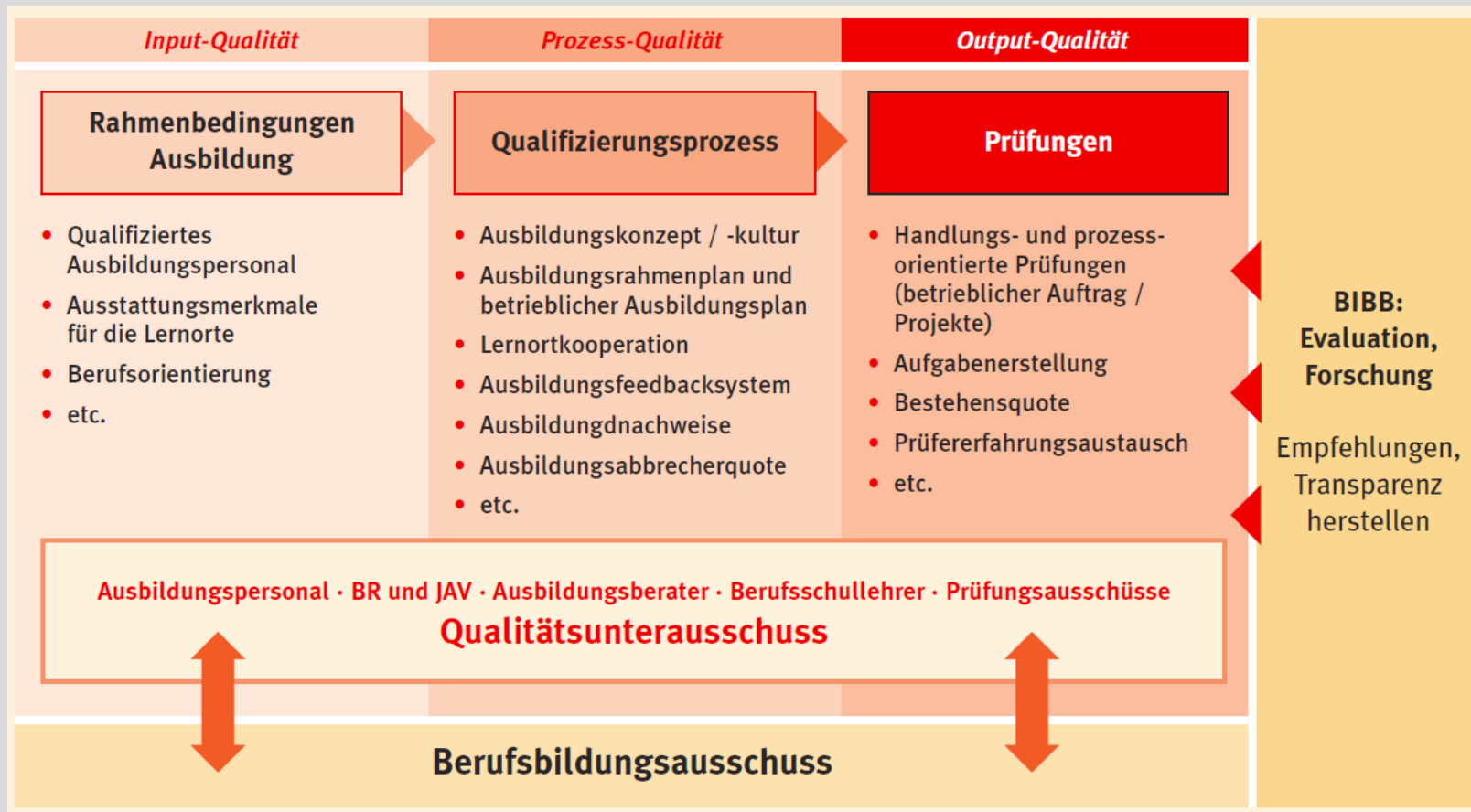


## Ausbildungsqualität als Thema

- ➡ **Inkrafttreten des BBiG 1969**
- ➡ **Novellierung BBiG 2005 § 79 (1) „Der Berufsbildungsausschuss... ..hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.“ Weiter Erläutert im Entschließungsantrag der Bundesregierung.**
- ➡ **2009 Rechtsverordnungen zum/zur Aus- und Weiterbildungspädagoge\*in; Berufspädagoge\*in**
- ➡ **BMBF Modellversuchsschwerpunkt 2010-2013: Qualitätsentwicklung und –sicherung in der betrieblichen Berufsausbildung**
- ➡ **2012 BIBB Empfehlung „Führung von Ausbildungsnachweisen“**
- ➡ **2015 BIBB Empfehlung „Eignung von Ausbildungsstätten“**
- ➡ **2016 BIBB Empfehlung „Kompetenzorientierung in Ausbildungsordnungen“**



# Ideenskizze Qualitätsmanagement Berufliche Erstausbildung



IG Metall; April 2005



## Was regelt die Empfehlung

Geeignete Ausbildungsstätten sind eine wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Berufsausbildung.

- **BBiG und HwO verpflichten die zuständigen Stellen, die Eignung der Ausbildungsstätten festzustellen und zu überwachen.**
- **Das BetrVG verpflichtet die Betriebsräte zur Überwachung der Einhaltung dieser Empfehlung.**
- **Mit der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bestätigen die Kammern die Eignung der Ausbildungsstätte für die beantragte Ausbildung.**
- **Der BIBB Hauptausschuss legt Kriterien für die Eignung der Ausbildungsstätten fest. Sie sollen den zuständigen Stellen als Grundlage für die Eignungsbeurteilung dienen und eine sorgfältige Auswahl sowie einheitliche Entscheidungen fördern.**



## Wem dient diese Empfehlung als Arbeitsgrundlage

- **Zuständigen Stellen (Kammern)**
- **Behörden**
- **Betriebsräte/Jugendvertretungen**
- **Gewerkschaften**
- **Juristen**
- **Arbeits- und Verwaltungsgerichte**



## **Die BIBB Hauptausschuss AG**

**Aktiv: von Juni 2014 bis September 2015**

**Empfehlung wurde Beschlossen: 16.12.2015**



| Vorstand

# Vorschriften über die betriebliche Eignung



## Grundlegende Regelungen

- Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet, wenn alle in der Ausbildungsordnung genannten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.
- Können die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht im vollem Umfang vermittelt werden, gilt sie als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird. Dies muss ausdrücklich im Ausbildungsvertrag vereinbart sein.
- Eignungsvoraussetzung ist außerdem, dass die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist zulässig, wenn dadurch die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.





## Eignungsfeststellung und Überwachung

- ...in Ausbildungsstätten, in denen erstmalig oder nach längerer Unterbrechung ausgebildet werden soll und
- ...in Ausbildungsstätten, in denen der beantragte Ausbildungsberuf noch nicht ausgebildet...

Ist eine vorherige Eignungsfeststellung in der Ausbildungsstätte erforderlich.

- ...soll überprüft werden, wenn Erkenntnisse z. B. aus Prüfungsergebnissen, Vertragslösungen, Schlichtungsverfahren oder der Ausbildungsberatung dies begründen.



## Eignungsfeststellung und Überwachung

- Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Sinne dieser Empfehlung erfolgt für Auszubildende als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auch durch Betriebsräte nach § 80 des Betriebsverfassungsgesetzes. Betriebsräten stehen bei der Durchführung der Berufsbildung die Mitbestimmungsrechte gemäß § 98 zu.

**Dieser Handlungsauftrag in der Empfehlung ist neu und sollte unbedingt genutzt werden, um das Thema Ausbildungsqualität jetzt aktiv anzupacken!**



## Eignungsfeststellung und Überwachung

- **Werden die bei der Überwachung festgestellten oder von der/dem Ausbildenden mitgeteilten Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt oder ist eine Gefährdung der/des Auszubildenden zu erwarten, so ist die Eintragung zu löschen.**



## Kriterien für die Eignung

### Verfügbarkeit der Ausbildungsregelung

- Für jeden Ausbildungsberuf, für den die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses beantragt wird, müssen der Ausbildungsstätte die einschlägigen gültigen Ausbildungsordnungen nach BBiG und HwO anzuwendenden Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen und fachlichen Vorschriften vorliegen.



## Kriterien für die Eignung

### Betrieblicher Ausbildungsplan

- In der Ausbildungsstätte ist ein betrieblicher Ausbildungsplan zu führen, aus dem erkennbar ist, dass die Ausbildung systematisch unter Berücksichtigung der Arbeits- und Geschäftsprozesse, der betrieblichen Anforderungen und der individuellen Lernvoraussetzungen von Auszubildenden durchgeführt wird. Der betriebliche Ausbildungsplan sollte je nach der Struktur der Ausbildungsstätte und des Ausbildungsberufes mindestens Angaben enthalten über die konkreten Ausbildungsplätze, die Ausbildungsabschnitte, die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte und die zugeordneten Ausbildungszeiten.



## Ausstattung und Einrichtung

Die Ausbildungsstätte muss über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen, insbesondere müssen:

- Die für die Vermittlung der in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlichen Einrichtungen und
- notwendigen Ausbildungsmittel vorhanden sein und
- die angemessene Zeit für Ausbildungszwecke zur Verfügung stehen.

Dazu gehören zum Beispiel die erforderlichen:

- Kommunikations- und Informationssysteme, Grundausstattungen an Werkzeugen, Maschinen, Apparaten und Geräten, Pflege- und Wartungseinrichtungen, bürotechnische Einrichtungen und
- die notwendigen Lehr- und Lernmittel.



## Ausstattung und Einrichtung

**Zur Unterstützung des Erwerbs der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können:**

- **ergänzend – unabhängig von den normalen Bedingungen des Arbeitsablaufs – intern oder extern Inhalte vermittelt werden,**
- **zum Beispiel auch in Ausbildungswerkstätten oder -ecken, Ausbildungslaboren,**
- **betriebs- oder bürotechnischen Unterweisungsräumen.**

## Vorschriften über die betrieblichen personellen Anforderungen







## Relation zwischen Fachkräften und Auszubildenden

- **eine bis zwei Fachkräfte = 1 Auszubildender**
- **drei bis fünf Fachkräfte = 2 Auszubildende**
- **sechs bis acht Fachkräfte = 3 Auszubildende**
- **je weitere drei Fachkräfte = 1 weiterer Auszubildender**

Als Fachkraft gelten die/der Auszubildende, die Ausbilderin/der Ausbilder oder wer eine Ausbildung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Anderthalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem ausgebildet werden soll.



## Relation nebenberufliche Ausbilder/in und Auszubildenden

- **Ausbildende und Ausbilderinnen/Ausbilder, die neben der Aufgabe des Ausbildens noch weitere betriebliche Funktionen ausüben,**
- **sollen durchschnittlich nicht mehr als drei Auszubildende selbst ausbilden.**
- **Es muss sichergestellt sein, dass ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Tätigkeit als Ausbilderin/Ausbilder zur Verfügung steht.**



## Relation hauptberufliche Ausbilder/in und Auszubildenden

- **Ausbilderinnen/Ausbilder, denen ausschließlich Ausbildungsaufgaben übertragen sind,**
- **sollen nicht mehr als 16 Auszubildende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden.**



## Relation ausbildende Fachkraft und Auszubildenden

- **Ausbildende Fachkräfte sollen durchschnittlich nicht mehr als drei Auszubildende selbst ausbilden.**
- **Es muss sichergestellt sein, dass ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Tätigkeit als Ausbilderin/Ausbilder zur Verfügung steht.**



## ...weiteres zu den Relationen

- Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, zum Beispiel an Werkzeugmaschinen, ist die Zahl der Auszubildenden entsprechend geringer anzusetzen.
- Die Art des Ausbildungsberufes oder die Gestaltung der Ausbildung können eine höhere Zahl von Auszubildenden rechtfertigen. Eine Abweichung von dem angegebenen Zahlenverhältnis ist insbesondere dann zulässig, wenn und soweit besondere betriebliche oder überbetriebliche Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung durchgeführt werden.
- Die Ausbildende/der Ausbildende, muss die entsprechende Anzahl von Ausbilderinnen/Ausbildern sowie an ausbildenden Fachkräften für die unmittelbare Ausbildung der Auszubildenden bereitstellen, um die genannten Relationen zu sichern.
- Die Ausbildenden müssen für die benannten Ausbilderinnen/Ausbildern und ausbildenden Fachkräfte die nötigen Voraussetzungen schaffen, damit diese ihre Ausbildungsaufgabe wahrnehmen können.



| Vorstand

	<b>Relation</b>	<b>Zeit</b>	<b>Qualifikation</b>
Ausbildungsleiter*in	Zählt nur, wenn unmittelbar an Ausbildung beteiligt	Keine Zeitvorgaben.	Berufspädagoge*in IHK/HWK
Hauptberufliche*r Ausbilder*in	1:16	Bildet unmittelbar und ausschließlich selbst aus.	Berufsabschluss; AEVO; Aus- und Weiterbildungspädagoge*in IHK/HWK
Nebenberufliche*r Ausbilder*in	1:3	Bilden hauptsächlich und unmittelbar aus und haben weitere betriebliche Funktionen.	Berufsabschluss; AEVO; Aus- und Weiterbildungspädagoge*in IHK/HWK
Ausbildende Fachkraft	1:3	Bilden unmittelbar aber nur nebenbei aus.	Berufsabschluss; AEVO
Betrieblich beschäftigte Fachkraft	1-2:1 3-5:2 6-8:3	Keine Zeitvorgaben.	Berufsabschluss

Bild: Eigene Darstellung IG Metall; entspricht teilweise nicht der HA Empfehlung



| Vorstand

# Qualifikation des Ausbildungspersonals



## **Nebenberufliche/r Ausbilder/in**

- Nachweis der Eignung durch eine Prüfung nach AEVO
- berufsfachliche Eignung
- optional: geprüfte/-r Aus- und Weiterbildungspädagoge/-in

## **Hauptberufliche/r Ausbilder/in**

- Nachweis der Eignung durch eine Prüfung nach AEVO
- berufsfachliche Eignung
- optional: Geprüfte/-r Aus- und Weiterbildungspädagoge/-in, geprüfte/-r Berufspädagoge/-in,

## **Ausbildende Fachkräfte**

- -optional: z.B. Vorbereitungslehrgang für die AEVO-Prüfung





## Sonstige Regelungen der Empfehlung

### Schutz der Auszubildenden

- Auszubildende müssen in der Ausbildungsstätte gegen die Gefährdung ihrer Gesundheit sowie gegen die Beeinträchtigung ihrer Würde geschützt werden.

### Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten

- Wird die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten durchgeführt, so muss jede dieser Ausbildungsstätten für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt den vorstehenden Kriterien entsprechen.
- Kann eine Ausbildungsstätte die Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsordnung nicht in vollem Umfange erfüllen, so muss eine notwendige Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte, z. B. in einer geeigneten anderen Ausbildungsstätte oder überbetrieblichen Einrichtung vorgesehen werden.

## Weitere Umsetzungsschritte der Empfehlung



- **IG Metall Broschüre „Ausbildungsqualität? Verbessern!“** Erscheint im Juni 2016
- **HA Empf. ist ein Thema zur IG Metall Bildungstagung in Berlin am 16.+17.06.2016**
- **DGB Info Veranstaltungen 2016 an vier zentralen Orten zum Thema Ausbildungsqualität**



| Vorstand

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!**

**Frank Gerdes  
IG Metall Frankfurt**